

Tagesordnung II Punkt 13 der öffentlichen Sitzung am 22. September 2016

Vorlagen-Nr. 16-V-20-0042

**Neuregelung der Aufnahme von Darlehen (§ 103 HGO) und langfristigen Kassenkrediten (§ 105 HGO)**

---

**Beschluss Nr. 0305**

1. Die Entscheidung über die Aufnahme von Darlehen im Sinne des § 103 HGO und langfristigen Kassenkrediten (deren Laufzeit länger als ein Jahr beträgt) im Sinne des § 105 HGO, wird auf den zuständigen Fachdezernenten (den Stadtkämmerer) delegiert.
2. Der Magistrat (Dezernat VI/20) berichtet künftig halbjährlich dem Magistrat und der Stadtverordnetenversammlung über die im abgelaufenen Halbjahr erfolgten Aufnahmen.

(antragsgemäß Magistrat 16.08.2016 BP 0530)

Dem Magistrat  
mit der Bitte um weitere Veranlassung

Wiesbaden, .09.2016  
im Auftrag

Dr. Heimlich

Der Magistrat  
-16 -

Wiesbaden, .09.2016  
im Auftrag

Dezernat VI  
mit der Bitte um weitere Veranlassung

Bock